



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF

Z 42-GE/1985

Datum: 22. AUG. 1985

Verteilt 22. 8. 85 Kreuz

Dr. Klausreiter

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Oberleitner/6658

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

14.008/09-I 4/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985 08 19

Betreff Wasserbautenförderungsgesetz,
Entwurf einer Novelle

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
./. beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Bauten
und Technik ausgearbeiteten Entwurf einer Novelle zum
Wasserbautenförderungsgesetz zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. Oberleitner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Csanyi

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Oberleitner/6658

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(9 22 2) 75 00 DW

Datum

Betreff Wasserbautenförderungsgesetz, Entwurf einer Novelle

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 13. Juni 1985,
Zahl AV 54.431/2-V/4/85, übermittelten Entwurf einer
Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz wie folgt
Stellung zu nehmen:

Allgemein ist zu bemerken, daß das Wasserbautenförderungsgesetz Bestimmungen enthält, die Angelegenheiten des Bundesministeriums für Bauten und Technik betreffen, solche, die Angelegenheiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffen,

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

und solche die beide Ressorts betreffen. Zu letzteren zählen jedenfalls die Allgemeinen Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes. Änderungen solcher Allgemeiner Bestimmungen wären daher zweckmäßigerweise im Einvernehmen beider Ressorts vorzunehmen.

Die Tendenz des Entwurfes zur verstärkten Bedachtnahme auf Belange des Gewässerschutzes wird begrüßt. In der Praxis werden möglichst enge Kontakte zwischen Förderungsstelle und zuständiger Wasserrechtsbehörde zweckmäßig sein, um sowohl die Beurteilung der Vorhaben wie auch Zeitpläne möglichst aufeinander abzustimmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Artikel I

Zu Punkt 1: Es darf bezweifelt werden, ob die Bezeichnung "Abwasserentsorgung" deutlicher ist als die herkömmliche Bezeichnung "Abwasserbeseitigung";

Zu Punkten 2,4,5,6 und 7: Mit der Wasserbautenförderungsgesetznovelle BGBI.Nr. 565/1979 wurde die Bezeichnung "Abwasserbehandlung" (statt "Abwasserreinigung") eingeführt, weil dieser Begriff umfassender erschien. Nach den Erläuterungen (63 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP) zählen zur Abwasserbehandlung insbesondere die mechanische, biologische und chemische Reinigung und die Verdampfung des Schmutzwassers einschließlich der Vorbehandlung (die Fremdstoff-

entfernung, Entwässerung und Eindicken) und Ausscheidung (Trennung) von Inhalts- und Fremdstoffen, das Rückhalten und die Reinigung des Niederschlagswassers, die Kompostierung, Verbrennung, Beseitigung und Verwertung (Rückgewinnung) der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe (einschließlich Faulgas u.dgl.) und ferner die gemeinsame Behandlung von Abfallstoffen mit den bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffen (Klärschlamm, Rückstände u.dgl.).

Die hier vorgesehene Rückkehr zum Begriff der "Reinigung" ist daher als Einengung des Förderungsgegenstandes anzusehen. Wenngleich dies in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fällt, ist doch darauf zu verweisen, daß eine solche Einengung nicht im Sinne des umfassenden Gewässerschutzes, wie er als Zielsetzung der vorliegenden Novelle genannt wird, liegt. Es wird daher ersucht, es hier - und in den entsprechenden sonstigen Regelungen des Wasserbautenförderungsgesetzes - beim bisherigen Begriff der "Abwasserbehandlung" zu belassen.

Zu Punkte 3 und 9: Der Begriff der "Bauaufsicht" hat sowohl im Wasserrecht wie auch im Flußbau eine andere Bedeutung wie der der Bauleitung; es sollte daher auch hier die bisherige Bezeichnung bleiben.

Zu Punkt 6: Hier wird offenbar die im Punkt 2 angedeutete Einengung des Förderungsgegenstandes durchgeführt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

- 4 -

Zu Punkt 8: Es wird ersucht,

- a) nach den Worten "Wildbach- und Lawinenverbauung" die Worte "sowie des Flussbaues" einzufügen,
- b) anzufügen: "Die Sofortmaßnahmen des Flussbaues sind vor ihrer Durchführung dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzuseigen";

Zu Punkt 11: Diese Regelung soll nur für die Förderung durch Fondsmittel gelten; dies sollte klarer gesagt werden;

Zu Punkt 16:

§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 sollte lauten: "4. der drohenden Entstehung neuer Runsen und Rutschungen, neuer Lawinengebiete, von Felssturz und Steinschlag entgegenarbeiten;"

Begründung: Im Zuge der Gefahrenzonenplanung werden von den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung zunehmend Wälder festgestellt, die sich in der Zerfallsphase befinden und die einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen, damit ihre Schutzfunktion erhalten bleibt. Die Waldeigentümer sind hinsichtlich der Bewirtschaftung oftmals überfordert. Bei gänzlichem Zusammenbruch solcher Wälder entstehen Lawinengebiete und damit Ausweitungen der Gefahrenzone; aufwendige Verbauungen sind zum Schutze gefährdeter Gebiete als Folge notwendig. Da solche Verbauungen mehr Kosten verursachen als Sanierungsmaßnahmen in den betroffenen Waldgebieten sollten aus Wirtschaftlichkeitsgründen Sanierungsmaßnahmen in Form der besonderen Bewirtschaftung rechtzeitig einsetzen können. Unter Beachtung einschlägiger rechtlicher Verfahren sollte, wenn öffentliches Interesse gegeben ist,

- 5 -

den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung die Möglichkeit des präventiven Eingreifens auch eingeräumt werden. Damit könnte den Intentionen des Forstgesetzes 1975 besser entsprochen werden.

Zu Punkt 19: Es wird vorgeschlagen, § 14 Abs. 1 Z.2 wie folgt zu ergänzen:

".....abhängig macht oder die Beschaffenheit des Abwassers im Interesse der Vorflutkanalisation bzw. gemeinsamen Abwasserreinigung eine Vorreinigung erfordert oder.....";

Begründung: Aus abwassertechnischer und auch aus ökonomischer Sicht ist es im allgemeinen sinnvoller, die in einem Betrieb anfallenden Schadstoffe (z.B. Schwermetalle) an der Stelle des Anfalles zurückzuhalten als in wesentlicher verdünnter Form in einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage. Darüberhinaus kann im Falle der Einleitung schwermetallhaltiger Abwässern in die Kanalisation der Klärschlamm von der landwirtschaftlichen Verwertung auszuschließen sein.

Vor allem wenn in der wasserrechtlichen Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage keine Begrenzung spezifischer Schadstoffe (z.B. Schwermetalle) für die Einleitung in das Gewässer statuiert ist, wird der Kläranlagenbetreiber nicht unbedingt eine betriebliche Vorreinigung fordern oder aber er wird eine erhöhte Gebühr für die Einleitung in die Kanalisation verlangen.

Um daher den einen Grundsatz des Gewässerschutzes, nämlich Schadstoffe soweit als möglich beim Verursacher rückzuhalten, auch in erweiterter Form in der Wasserbautenförderung zu

- 6 -

verankern, wird die oa. Ergänzung vorgeschlagen;

Zu Punkt 32: Hier sollte klargestellt werden, daß es sich um Forschungsvorhaben handelt, die im Zusammenhang mit einer konkreten Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 stehen. Andernfalls ist eine Doppelgeleisigkeit mit dem gemäß Bundesministeriengesetz dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen wasserwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen zu besorgen. Darüber hinaus wäre klarzustellen, daß die Forschungsergebnisse auch dem Wasserwirtschaftskataster zur Verfügung gestellt werden.

Artikel II

Zu Abs. 1 wird bemerkt, daß die Verminderung der gesamten Schmutzfracht des Betriebes jedenfalls an den Summenparametern BSB₅ und COD nachgewiesen werden sollte.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Einwände. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Oberleitner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

